



[Startseite](#) | [Rathaus & Service](#) | [Neues aus Großrinderfeld](#)

Neues aus Großrinderfeld

Aktuelles aus dem Rathaus KW 38

Aktuelles aus dem Rathaus 38. KW

Liebe Mitbürgerinnen, Mitbürger und sonstige Interessierte

1.) Wie viele bereits wissen, hat ein dritter Bewerber seine Unterlagen abgegeben. Die Bewerbungsfrist für den ersten Termin endet am 23. September 2019 um 18:00 Uhr.

2.) Das Regierungspräsidium (RP) Stuttgart hat zum 28. August 2019 einen Widerspruchsbescheid zu Gunsten einer Antragstellerin erlassen, deren Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Winkraftanlage zunächst vom Landratsamt Main-Tauber-Kreis abgelehnt worden war. Das Landratsamt wurde nun vom Regierungspräsidium angewiesen, das weiland durch den Gemeinderat versagte Einvernehmen nach § 54 Abs. 4 LBO zu ersetzen und über die Genehmigung neu zu befinden.

Hierzu ist die Gemeinde Großrinderfeld zu hören, was mit Schreiben des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 10. September 2019 initiiert wurde. Somit hat die Gemeinde einen Monat Zeit, nach § 54 Abs. 4 S. 7 LBO das Einvernehmen noch zu erteilen oder dies nicht zu tun und insgesamt nach § 54 Abs. 4 S. 6 LBO Stellung zu nehmen.

Der Bescheid ist in anonymisierter Form zur Kenntnisnahme als Anlage beigefügt.

Die Kernaussagen sind:

- a.) Der Bebauungsplan „Flachlanden, Heßberg und Werbachhäuser Berg“ aus 2005 ist unwirksam:
 - Der Bürgermeister hat in 2005 einen erheblichen Formfehler begangen.
 - Die Bürgermeisterin hat in 2019 diesen nicht wirksam geheilt.
- b.) Die Entscheidung des Landratsamts Main-Tauber-Kreis, die beantragte Genehmigung aus diesem Grunde zu versagen, ist rechtswidrig.
- c.) Der Bürgerentscheid vom 24. September 2017 war unzulässig.
- d.) Das Landratsamt muss versuchen, das Einvernehmen der Gemeinde im Rahmen einer Anhörung nachträglich einzuholen und – im Falle der Beibehaltung der Versagung durch die Gemeinde – dieses ersetzen. Im Anschluss muss das Landratsamt das Verfahren fortsetzen unter der Maßgabe, dass ein gemeindliches Einvernehmen vorliegt.

Letzteres sagt jedoch noch nichts über die konkrete Ausgestaltung einer Genehmigung nach BlmschG aus.

Die Rechtsauffassung des Regierungspräsidiums Stuttgart wird von mir nicht in Gänze geteilt:

- insbesondere steht die Aussage des RP Stuttgart, dass der Bürgerentscheid im Sinne von § 21 Abs. 2 Ziff. 6 GO unzulässig ist, im Gegensatz zur damals (August 2017) eingeholten Rechtsauffassung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, dem Innenministerium des Landes Baden-Württemberg.
- Ferner stelle ich in diesem Falle die Normverwerfungskompetenz des RP Stuttgart in Frage, da dieses um eine offensichtliche Rechtsunwirksamkeit festzustellen, in eine materielle Prüfung (Wirtschaftlichkeit) eingestiegen ist.
Angesichts der Tatsache, dass das rechtliche Schicksal des geltend gemachten höherrangigen Rechts in Form der Regional- und Flächennutzungspläne seinerseits unsicher ist, sehe ich das Verfahren lieber in gerichtlichen Händen.

Aufgrund dieser Entwicklungen werde ich die Einholung rechtlichen Rates und die Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten der Gemeinde Großrinderfeld prüfen.

Somit wird dies Thema in einer der nächsten Gemeinderatsitzungen sein, voraussichtlich auf einer themenbezogenen Sitzung am 2. Oktober 2019. Hierzu werde ich wegen nachfolgender Betroffenheit die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens ebenfalls anhören.




Ihr Sven Schultheiß

 [1568617412_2019-08-28_bescheid_rp_stuttgart_datenschutz.pdf](#)

[zurück zur Übersicht](#)

Gemeindeverwaltung Großrinderfeld
Marktplatz 6
97950 Großrinderfeld

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag:
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
14.00 Uhr bis 18.30 Uhr

 09349 9201-0
 09349 9201-11
 E-Mail schreiben

Anmelden

Benutzername

Passwort